

## **Abwasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nieders. GVBl. S. 242), i. V. m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 20.08.1990 (Nieders. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Nieders. GVBl. S. 478), hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 25.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Wunstorf fördert die Gleichstellung von Frau und Mann auf vielfältige Weise, dies umfasst u. a. auch die geschlechtergerechte Formulierung von Satzungstexten.

Deshalb gelten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung grundsätzlich jeweils in männlicher und weiblicher Form. Im konkreten Fall sind je nach Geschlecht die entsprechenden Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen zu wählen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
  - a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

#### § 2

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

(6) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören insbesondere

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen und Schächte mit Ventileinheiten, nicht dagegen die Anschlusskanäle mit ihren Revisionsschächten.
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme und Ableitung der Abwässer dienen.

(7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus

Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.

- (8) Zu den privaten dezentralen Abwasseranlagen gehören Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben sowie für diejenigen, die auf einem Grundstück Abwasser erzeugen oder der zentralen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

### § 3

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluß verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluß erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der die Niederschlagswasserbeseitigung auf den Grundstücken (z. B. durch Versickerung) verbindlich vorschreibt, sind vom Anschluß- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung ausgenommen.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, bei der Schmutzwasserbeseitigung sonst auf den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluß ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

Wenn und soweit ein Grundstück an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht -, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser oder für Gartenzwecke Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

#### § 4

##### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -**

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Stadt gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und befristet ausgesprochen werden.

#### § 5

##### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser -**

- (1) Vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird auf Antrag befreit, wenn nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Von einer solchen Beeinträchtigung ist insbesondere auszugehen, wenn
  - das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist oder wenn die Grundverhältnisse so sind, daß das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
  - das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann bei Bedarf weitere Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und befristet ausgesprochen werden.

#### § 6

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Soll Abwasser nichthäuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- und Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Abwassers gleichzusetzenden Einrichtungen, wie z. B. Krankenhäuser, Laboratorien u. ä. eingeleitet werden, ist der Antrag auch vom künftigen Einleiter zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die Stadt kann ferner anordnen, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

### § 7

#### **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen

Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten (jeweils in zweifacher Ausfertigung):
- a) einen Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen;
  - b) eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt;
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nr.,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand;
  - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

|   |           |
|---|-----------|
| für vorhandene Anlagen                              | = schwarz |
| für neue Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung       | = rot     |
| für neue Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung | = blau    |
| für abzubrechende Anlagen                           | = gelb.   |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage oder der Abwassereinleitung erforderlich sind.

## § 8

### **Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Aus Leichtflüssigkeitsabscheidern abfließendes Wasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (8) Die Stadt kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte des § 9 eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

- (9) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (10) Entspricht ein Anschluß nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 9

### **Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende, feuergefährliche oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen,
  - den Betrieb der Abwasseranlagen, die Reinigung oder Verwertung der Abwässer oder die Schlammabeseitigung erschweren,



- in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden,
- durch die Abwasserreinigungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Antifoulings, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure, schwefelhaltige Säuren, stickstoffhaltige Säuren, Halogenwasserstoffsäuren, Salzsäure, Carbide und ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 3 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischverbot nach Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) – insbesondere § 46 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

| <b>1. Allgemeine Parameter</b>                               | <b>Anzuwendende DIN-Normen:</b> |
|--|---------------------------------|
| a) Temperatur<br>35° C                                       | DIN 38404-C4, Dez. 1976         |
| b) pH-Wert<br>wenigstens 6,5<br>höchstens 10,0               | DIN 38404-C5, Jan. 1984         |
| c) Absetzbare Stoffe<br>10 ml/l, nach<br>0,5 Std. Absetzzeit | DIN 38409-H9-2, Juli 1980       |

## **2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren**

250 mg/l

DIN 38409 Teil 17, Mai 1981

**3. Kohlenwasserstoffe**

- a) direkt abcheidbar  
50 mg/l  
DIN 1999 Teile 1 bis 6 beachten  
DIN 38409 Teil 19, Feb. 1986
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:  
Kohlenwasserstoff, gesamt  
20 mg/l  
DIN 38409 Teil 18, Feb. 1986
- c) absorbierbare organische Halogenverbindungen  
(AOX) 1 mg/l
- d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, ge-  
Rechnet als Chlor  
(Cl) 0,5 mg/l

**4. Organische halogenfreie Lösemittel**

DIN 38407-F9, Mai 1991

Mit dem Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:  
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

**5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

|                     |                             |                                      |                         |
|---------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-------------------------|
| a) Arsen            | (As) 0,5 mg/l               | DIN 38405-D18<br>Aufschluß nach 10.1 | Sept. 1985              |
| b) Blei             | (Pb) 1,0 mg/l<br>o.         | DIN 38406-E6-3,<br>DIN 38406-E22,    | Mai 1981<br>März 1988   |
| c) Cadmium          | (Cd) 0,5 mg/l<br>o.         | DIN 38406-E19-3<br>DIN 38406-E22,    | Juli 1980<br>März 1988  |
| d) Chrom<br>6wertig | (Cr) 0,2 mg/l               | DIN 38405-D24,                       | Mai 1987                |
| e) Chrom            | (Cr) 1,0 mg/l<br>o.         | DIN 38406-E22,<br>DIN 38406-E-10-2   | März 1998<br>Juni 1985  |
| f) Kupfer           | (Cu) 1,0 mg/l<br>o.         | DIN 38406-E22,<br>DIN 38406-E7-2     | März 1988<br>Sept. 1991 |
| g) Nickel           | (Ni) 1,0 mg/l<br>o.         | DIN 38406-E22,<br>DIN 38406-E11-2    | März 1988<br>Sept. 1991 |
| h) Quecksilber      | (Hg) 0,05 mg/l              | DIN 38406-E12-3                      | Juli 1980               |
| i) Selen            | (Se) 1,0 mg/l               |                                      |                         |
| j) Zink             | (Zn) 5,0 mg/l               | DIN 38406-E22,                       | März 1988               |
| k) Zinn             | (Sn) 5,0 mg/l<br>o. entspr. | DIN 38406-E22,<br>DIN 38406-E10-2    | März 1988<br>Juni 1985  |
| l) Cobalt           | (Co) 2,0 mg/l<br>o. entspr. | DIN 38406-E22<br>DIN 38406-E10-2     | März 1988<br>Juni 1985  |
| m) Silber           | (Ag) 0,5 mg/l<br>o. entspr. | DIN 38406-E22<br>DIN 38406-E10-2     | März 1988<br>Juni 1985  |

- |  |               |           |
|--|---------------|-----------|
| n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l   | DIN 38406-E22 | März 1988 |
| o) Barium (Ba) 5,0 mg/l  | DIN 38406-E22 | März 1988 |
| p) Aluminium (Al) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der<br>und Eisen (Fe) Abwasserableitung und -reinigung auftreten. |               |           |

### 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- |   |                   |            |
|---|-------------------|------------|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak<br>(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)<br>100 mg/l > 5000 EGW | DIN 38406-E5-2    | Okt. 1983  |
| 200 mg/l < 5000 EGW   | o. DIN 38406-E5-1 | Okt. 1983  |
| b) Cyanid, gesamt<br>(CN) 20 mg/l   | DIN 38405-D13-1   | Febr. 1985 |
| c) Cyanid, leicht freisetzbar<br>1,0 mg/l   |                   |            |
| d) Fluorid (F) 50 mg/l  | DIN 38405-D4-1    | Juli 1985  |
|   | o. DIN 38405-D19  | Sept. 1991 |
| e) Stickstoff aus Nitrit,<br>falls größere Frachten<br>anfallen<br>(NO <sub>2</sub> -N) 10 mg/l           | DIN 38405-D10,    | Febr. 1981 |
|   | o. DIN 38405-D19, | Febr. 1988 |
|   | o. DIN 38405-D20, | Sept. 1991 |
| f) Sulfat<br>(SO <sub>4</sub> ) 600 mg/l  | DIN 38405-D19,    | Febr. 1988 |
|   | o. DIN 38405-D20, | Sept. 1991 |
|   | o. DIN 38405-D 5, | Jan. 1985  |
| g) Phosphorverbindungen<br>(P) 15 mg/l  | DIN 38405-D11-4,  | Okt. 1983  |
| h) Sulfid (S) 2,0 mg/l  | DIN 38405-D26,    | April 1989 |

### 7. Organische Stoffe

- |  |                      |           |
|--|----------------------|-----------|
| a) wasserdampflichtige, halogenfreie<br>Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)<br>100 mg/l   | DIN 38409-H16-2,     | Juni 1984 |
|  | o. DIN 38409-H16-3,  | Juni 1984 |
| b) Farbstoffe<br>Nur in einer so niedrigen Konzentration,<br>dass der Vorfluter nach Einleitung des Ab-<br>laufs einer mechanisch-biologischen Klär-<br>anlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |                      |           |
|  | DIN 38049-H16-2,     | Juni 1984 |
|  | o. DIN 38409-H 16-3, | Juni 1984 |

### 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren  
zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-  
untersuchung "Bestimmung der spontanen  
Sauerstoffzehrung (G 24)"

100 mg/l

DIN 38408-G24,

Aug. 1987

## 9. Gase

Die Ableitung von Abwässern, die z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

- (4) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Einleitungswerte einzuhalten. Der Einleitungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der städtischen Überwachung durchgeführten Überprüfung in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung (erhältlich beim Verlag Chemie GmbH, Weinheim) und nach den entsprechenden in dieser Satzung genannten DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung

vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (8) Das beim Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen anfallende Abwasser darf erst nach Vorbehandlung in einer ausreichend dimensionierten Abwasservorbehandlungsanlage in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Ansonsten ist das Ableiten dieser Abwässer verboten.

## II. **Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### § 10

#### **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten zu erstatten.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

### § 11

#### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 – “Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“,

Teil 1 i.d.F. v. Juni 1988, Teil 2 i.d.F. v. März 1995, Teil 4 i.d.F. v. November 1994 – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i.d.F. v. September 1988 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Hausanschlussleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## § 12

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und –kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen ungehindert zugänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### § 13

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 Teil 1 vom Juni 1988 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### III. **Besondere Vorschriften für die privaten dezentralen Abwasseranlagen**

### § 14

#### **Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich abflussloser Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (5) Die Anlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (6) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfaulgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Maßgeblich ist im übrigen die DIN 4261.

- (7) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## § 15

### **Überwachung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen**

- (1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen Anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## IV. **Schlussvorschriften**

## § 16

### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## § 17

### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.



## § 18

**Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstücks anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluß.

## § 19

**Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 20

**Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachten der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes –AbwAG-) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden, insbesondere als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;

- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgreicher Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## § 21

### **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 173) ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 22

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen läßt;
  - 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  - 3. der Genehmigung nach § 6 eine Anlage betreibt;
  - 4. § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;

5. §§ 8, 9, 14, Abs. 4 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  6. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 14 Abs. 5 die Entleerung behindert;
  9. § 14 Abs. 6 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  10. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  11. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Grundstückseigentümer Handlungen oder Unterlassungen nach Abs. 1 Nrn. 5, 6, und 7 duldet oder durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht ermöglicht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM geahndet werden.

## § 23

### **Hinweise auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

## § 24

### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## § 25

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.1987 außer Kraft.

Wunstorf, den 25.09.1996

STADT WUNSTORF

Brandes  
Bürgermeister

David  
Stadtdirektor

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover vom 24.10.1996, Nr. 43, S. 675 ff.